



ANLAGE 6 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN:

„VERLUST UND SCHAFFUNG VON LEBENSRAUM GEHÖLZBRÜTENDER ARTEN“

Auszug Stellungnahme:

Zu A_{CEF} 2 (Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten): Die Maßnahme ist auf der Grundlage der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu quantifizieren und der Maßnahmenumfang entsprechend festzuschreiben und kartographisch zu verorten.

Erwiderung

Der Einwand wird wie folgt beantwortet:

Vorhabensbedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Lebensräumen gehölzbrütender Arten und damit zur Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau wird ein Ausweichen in benachbarte Flächen vorsorglich nicht in vollem Umfang angenommen.

Für ungefährdete Gehölzbrüter der vorhabensbedingt beanspruchten Waldbestände im Bereich der geplanten Aufbereitung sowie im Südosten des Ostfeldes kann ein Ausweichen aufgrund der im Verhältnis zu umgebenden Waldbeständen kleinflächigen und randlichen Inanspruchnahme sowie aufgrund der Habitatamplitude der Arten angenommen werden.

Für Gehölzbrüter des Halboffenlandes, welche insbesondere im Bereich der Windschutzstreifen entlang des Ost-West-gerichteten Weges, der Motocrossstrecke und der Sandhalde sowie vereinzelt in punktuellen Gehölzen innerhalb der derzeitigen Abbaufäche brüten, kann ein Ausweichen nicht angenommen werden, da geeignete Gehölzstrukturen in der großräumigen Agrarlandschaft nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Inanspruchnahme dieser Habitatstrukturen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme „Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten“ (A_{CEF} 2) werden durch die Anlage von Gehölz- und Gebüschstrukturen neue Habitats für Gehölzbrüter des Halboffenlandes geschaffen.

Lebensräume gehölzbrütender Arten werden insbesondere durch die LBP-Maßnahmen A 3, A 5, E 1 sowie E 2 geschaffen. Ein Teil dieser Maßnahmen, welche kartographisch im Maßnahmen- und Rekul-



tivierungsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie konkretisierend in Anlage 12 zur Erwidern der Stellungnahme „Maßnahmenverzeichnis“ dargestellt sind, kann als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), d.h. als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts umgesetzt werden.

Ergänzung

Als habitatprägende Gehölzstrukturen, bei deren Beseitigung ein Ausweichen der brütenden Vogelarten nicht angenommen werden kann, gehen folgende Strukturen im Umfang von rund 6,0 ha verloren:

- Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung); geschlossen überwiegend heimische Gehölze (Biotopcode BHBH) sowie
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, mit Gehölzen (Biotopcode RxxxG)

Die grafische Darstellung der Biotopstrukturen erfolgt in Unterlage A7.1.1 der Antragsunterlage. Die Darstellung der Brutnachweise in diesen Strukturen kann der Unterlage A 10 „Faunistische und Floristische Kartierung Kiessandtagebau Altenau“ der Antragsunterlage entnommen werden.

Ziel der Maßnahme A_{CEF} 2 ist die Aufwertung bestehender Lebensraumbedingungen bzw. die Schaffung neuer Brutmöglichkeiten für Arten der Gehölzbrüter des Halboffenlandes auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren. Lebensräume gehölzbrütender Arten werden insbesondere durch die LBP-Maßnahmen

- A 3 „Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens auf geschütteten Wällen“,
- A 5 „Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“,
- E 1 „Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion“ sowie
- E 2 „Anlage von Gebüsch frischer bis trockener Standorte mit trockenen Stauden-/ Ruderalfluren“

geschaffen. Durch sukzessionsbedingte Entwicklung werden sich mittel- bis langfristig auch im Bereich der Maßnahmenflächen A 6 „Überlassung der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen“ Gehölzstrukturen durch Verbuschung entwickeln. Die grafische Darstellung der genannten Maßnahmen erfolgt in Unterlage A7.1.2 der Antragsunterlage sowie konkretisierend in Anlage 13 zur Erwidern der Stellungnahmen „Maßnahmen- und Rekultivierungsplan M 2.500“.

Der Maßnahmenbedarf hinsichtlich der zu entwickelnden Größe von Habitatstrukturen bei den betroffenen ungefährdeten Arten wird in der Literatur mit mindestens 1:1 angegeben. Für das Vorhaben bedeutet dies eine Mindestgröße an zu entwickelnden Gehölzstrukturen von 6,0 ha.

Die Gehölzpflanzungen müssen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme wesentlicher Teile der nachgewiesenen Brutreviere in ihrer Funktion als Habitat wirksam sein. In Abhängigkeit von der für die Pflanzungen verwendeten Baumschulqualität sind die Maßnahmen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 – 5 Jahren (2-3 Jahre bei mittlerer Baumschulqualität; 5 Jahre bei niedriger Baumschulqualität) vor Verlust der wesentlich prägenden Habitatelemente zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung des geplanten Abbauregimes werden Teilareale des Windschutzstreifens sowie die gehölzbegleitete Spontanvegetation auf Sekundärstandorten zu unterschiedlichen Zeitpunkten beansprucht. Die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmen- und Rekultivierungsplanung erfolgt ebenfalls mit zeitlicher Staffelung, teilweise vor Abbaubeginn, teilweise im direkten Nachgang der abbaubedingten Jahresscheiben von Ost- und Westfeld des Kiessandtagebaus.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die zeitliche Staffelung der vorhabensbedingten Inanspruchnahme der Gehölzstrukturen des Halboffenlandes sowie der Entwicklung von Gehölzstrukturen im Sinne der Maßnahme A_{CEF} 2. Zudem enthält diese die Quantifizierung von Inanspruchnahme und geplanter Kompensation. Eine zusammenfassende Gesamtdarstellung hinsichtlich Umfang und zeitlicher Staffelung der vorhabensbedingten Inanspruchnahme sowie des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes enthält die Anlage 1 „Zeitliche Darstellung zu Eingriff und Kompensation“. Diese schließt eine grafische und eine tabellarische Aufbereitung ein.

Zeitpunkt	Inanspruchnahme von Habitaten gehölzbrütender Arten des Halboffenlandes	Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 2	
	Umfang in m ²	Maßnahme	Umfang in m ²
Jahr 0	841	E 1	28.624
Jahr 1	4.434	E 1	1.211
		A 6	16.923
Jahr 6		A 6	13.102
Jahr 10		A 5	3.620
Jahr 11	7.187	A 3	1.169
		A 6	18.085
Jahr 15		A 5	3.787
Jahr 16	21.717		
Jahr 20		A 5	882
Jahr 21	8.069		
Jahr 25		A 5	3.508
Jahr 26		A 3	1.754
		A 6	3.162

Zeitpunkt	Inanspruchnahme von Habitaten gehölzbrütender Arten des Halboffenlandes	Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 2	
	Umfang in m ²	Maßnahme	Umfang in m ²
Jahr 30		A 5	901
Jahr 31		A 3	2.329
		A 6	4.116
Jahr 41	6.096		
Jahr 43+x	11.272	E 2	16.827
	Summe: 59.616		Summe: 120.000

Jahr 1 = 1. Abbaujahr

 Maßnahme mit gezielter Pflanzung von Gehölzen

Die vorangestellte Gegenüberstellung sowie die grafische Darstellung in A 1 zeigen, dass eine erste Inanspruchnahme von Habitatstrukturen gehölzbewohnender Brutvogelarten im 1. Abbaujahr sowie in dem diesem vorgelagerten Jahr erfolgt. Die Inanspruchnahme betrifft den östlichen Abschnitt des Ost-West-gerichteten Windschutzstreifens (Biotopcode BHBH). Dieser weist, einschließlich der Teilabschnitte im Bereich der ehemaligen Motocross-Strecke sowie entlang des Nord-Süd-gerichteten Wirtschaftsweges eine Gesamtgröße von etwa 5,4 ha bei einer Länge der Hauptstruktur von etwa 2,4 km auf. In den ersten beiden Jahren kommt es zu einer Inanspruchnahme von etwa 0,5 ha auf einer Länge von etwa 300 m. Im Verhältnis zur Gesamthabitatstruktur „Windschutzstreifen“ führt die Inanspruchnahme der ersten beiden Jahre zu einem quantitativ geringen und damit nicht zu einem wesentlichen Verlust von Habitatstrukturen. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten wird zu diesem Zeitpunkt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ebenfalls in den beiden Jahren der ersten Inanspruchnahme werden im Bereich des nördlich der Abbaufelder Ost und West geplanten Walles im Rahmen der Maßnahme E 1 Gehölzstrukturen in einem Gesamtumfang von rund 3,0 ha gepflanzt. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Staffelung der vorhabensbedingten Inanspruchnahme liegen zwischen der Errichtung dieser linearen Gehölze und der fortschreitenden Inanspruchnahme des Windschutzstreifens im 11. Abbaujahr 10 Jahre. In diesem Zeitraum kann sich die Struktur E 1 im unmittelbaren Umfeld der beanspruchten Habitatstrukturen zu einem Heckenstreifen entwickeln, welcher vergleichbare Habitatfunktionen wie die bestehende Windschutzhecke aufweist.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass während des gesamten Abbauprozesses und der Umsetzung von Maßnahmen des Rekultivierungskonzeptes Maßnahmenflächen im notwendigen Umfang errichtet werden (Gehölzpflanzungen) bzw. sich durch den gegebenen zeitlichen Rahmen entwickeln (Maßnahme



A 6), welche den im Sinne der Maßnahme A_{CEF} 2 erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor der vorhabensbedingten Inanspruchnahme aufweisen.

Unter Berücksichtigung des jeweils zur Verfügung stehenden Entwicklungszeitraumes vor Verlust von Habitatstrukturen und des Umfanges der Maßnahmenflächen A_{CEF} 2 bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassend sind für folgende Maßnahmen in den angegebenen Umfängen die Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben:

- E 1 29.835 m² (gesamte Maßnahmenfläche)
- A 6 55.388 m² (Teilareale der Maßnahme, auf welchen Gehölzsukzession zugelassen wird)
- A 5 12.698 m² (gesamte Maßnahmenfläche)
- A 3 5.252 m² (gesamte Maßnahmenfläche)

Auch durch Umsetzung der nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme vorgezogenen Maßnahme E 2 im Bereich des nach Abschluss des Kiessandtagebaus rückzubauenden betrieblichen Anschlussgleises werden perspektivisch Lebensräume der Gehölzbrüter entstehen.

Die Verortung der genannten Maßnahmen kann grundlegend der Unterlage A7.1.2 der Antragsunterlage und konkretisierend der Anlage 13 „Maßnahmen- und Rekultivierungsplan M 2.500“ sowie zeitlich gestaffelt der Anlage 1 zu den Erwiderungen der Stellungnahmen entnommen werden.